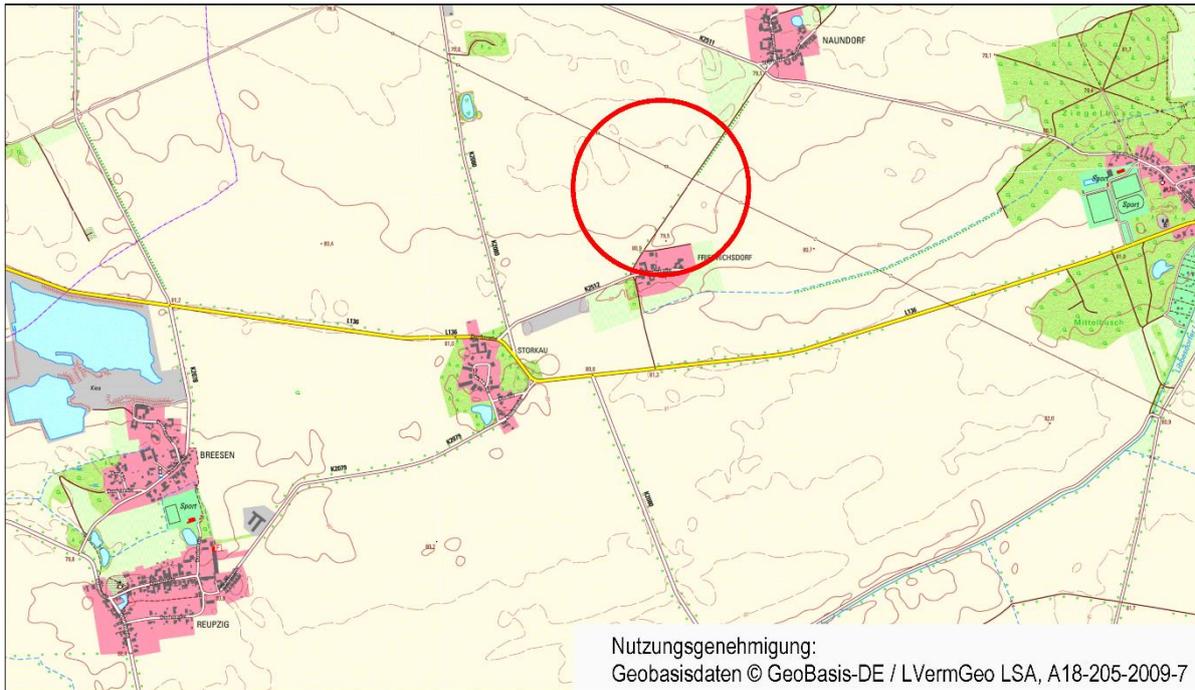


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/25 "Batteriespeicher Reupzig" der Stadt Südliches Anhalt



## Begründung

**Juni 2025**

Stadt Südliches Anhalt  
Weißandt-Görlzau  
Hauptstraße 31  
06369 Südliches Anhalt



Planungsbüro:  
StadtLandGrün  
Händlerstraße 8  
06114 Halle (Saale)

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/25 "Batteriespeicher Reupzig" der Stadt Südliches Anhalt**

<b>Plangeber:</b>	Stadt Südliches Anhalt Weißandt-Görlau Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt
<b>Auftraggeber:</b>	GP JOULE Hydrogen GmbH Cecilienkoog 16 25821 Reußenköge
<b>Auftragnehmer:</b>	StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)  Tel.: (03 45) 23 97 72 – 13
<b>Autoren:</b>	Dipl.-Geogr. Christine Freckmann Stadtplanung  Dipl.-Agraring. Anke Bäumer Grünordnung/Umweltbericht  Yvette Trebel CAD-Bearbeitung
<b>Vorhaben-Nr.:</b>	25-597
<b>Bearbeitungsstand:</b>	<b>Juni 2025</b>  <b>Vorentwurf</b>

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Erfordernis der Planaufstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage, räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Planverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Übergeordnete und sonstige Planungen</b> .....	<b>5</b>
5.1	Landes- und Regionalplanung .....	5
5.2	Flächennutzungsplan/Vorzeitigkeit des Bebauungsplans.....	7
<b>6</b>	<b>Bestandsaufnahme</b> .....	<b>8</b>
6.1	Eigentumsverhältnisse/Flurstücksverhältnisse .....	8
6.2	Aktuelle Nutzung.....	8
6.3	Verkehrerschließung .....	8
6.4	Medientechnische Erschließung .....	9
6.5	Archäologie/ Denkmalschutz.....	9
<b>7</b>	<b>Planungskonzept</b> .....	<b>9</b>
7.1	Städtebauliches Zielkonzept .....	9
7.2	Planungsalternativen.....	9
<b>8</b>	<b>Begründung der Festsetzungen</b> .....	<b>10</b>
8.1	Art, Maß und Umfang der Nutzungen.....	10
8.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....	10
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	12
8.1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	13
8.1.4	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) .....	13
8.2	Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Umspannwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) .....	14
8.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	14
8.4	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) u. lit. b) BauGB) .....	15
8.6	Straßenverkehrsfläche .....	15
8.7	Medientechnische Erschließung .....	16
8.8	Immissionsschutz.....	16
<b>9</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>17</b>
<b>B</b>	<b>Teil II der Begründung - Umweltbericht</b> .....	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>20</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Bebauungsplans.....	20
1.2	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	20

<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen .....</b>	<b>21</b>
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	21
2.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum .....	21
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	21
2.1.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete.....	25
2.1.4	Weitere Schutzgebiete .....	25
2.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>26</b>
3.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft.....	26
3.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase .....	26
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	28
3.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
3.5	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB .....	30
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>30</b>
4.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	30
4.2	Maßnahmen zur Überwachung .....	31
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	31
4.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung.....	32
	<b>Quellen- und Literaturangaben .....</b>	<b>32</b>

## Begründung

§ 9 Abs. 8 BauGB

### zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/25 "Batteriespeicher Reupzig" der Stadt Südliches Anhalt

#### 1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Südliches Anhalt strebt eine bilanzielle Selbstversorgung mit Wärme- und Elektroenergie an. Dazu soll das Integrierte Energiekonzept „Fuhne“ umgesetzt werden. Das Konzept verbindet die einzelnen Sparten Strom, Wärme sowie ggf. Wasserstoff und Mobilität.

In der Stadt Südliches Anhalt werden im Jahr ca. 220 GWh Strom aus regenerativen Energien erzeugt. Der Stromverbrauch liegt bei ca. 150 GWh; allerdings liegt der Primärenergieverbrauch mit 420 GWh wesentlich höher. Bis zur bilanziellen Selbstversorgung muss deshalb die Energieerzeugung mindestens verdoppelt werden. Aus diesem Grund werden zukünftig innerhalb des Stadtgebietes Südliches Anhalt weitere PV-Freianlagen errichtet sowie Windenergieanlagen repowert. Vorgesehen ist, dass die geplanten PV-Freianlagen bis 2035 350 GWh Strom erzeugen. Die Windenergieanlagen werden nach einem Repowering ca. 288 GWh erzeugen können.

Das Energiesystem Fuhne trägt zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Stadt Südliches Anhalt bei. Es sieht vor, durch erneuerbar erzeugten Strom Fernwärme im Stadtgebiet bereitzustellen. Das örtliche Stromnetz soll zudem durch Batteriespeicher entlastet werden. Die Speicher, in denen Energie gespeichert und bei Bedarf effizient bereitgestellt wird, werden durch ein Umspannwerk mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden. Sie tragen zur Versorgungssicherheit bei und werden im Zuge der Energiewende zu einem elementaren Bestandteil des Energiesystems Fuhne. Ihr Einsatz stabilisiert das lokale Energiesystem und erhöht die Widerstandsfähigkeit des integrierten Energiekonzepts gegenüber äußeren Einflüssen.

Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, als netzdienliche Komponente im Energiesystem zu agieren und damit einen wertvollen Beitrag zur langfristigen Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromnetz zu leisten.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung der Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde mit der letzten Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz ("Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" vom 28. Juli 2022 (kurz: EEG 2023)) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im *überragenden öffentlichen Interesse* liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als *vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung* eingebracht werden.

## 2 Lage, räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Südliches Anhalt liegt im Süden Sachsen-Anhalts zwischen den Oberzentren Dessau-Roßlau und Halle (Saale). Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Ortsteil Weißandt-Gölzau.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Stadtgebietes Südliches Anhalt und hier nordöstlich der Ortslage Friedrichsdorf (dem Ortsteil Reupzig zugehörig) und westlich des Ortsteils Quellendorf.

Er umfasst die Flurstücke 105, 107, 108 (teilweise) und 1001 (teilweise) der Flur 5 der Gemarkung Reupzig und hat eine Größe von ca. 4,67 ha.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung - Teil A - im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

Die Stadt Südliches Anhalt verfügt über eine Lizenzvereinbarung für das Geoleistungspaket des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt für kommunale Gebietskörperschaften (Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, [2022, A 18-205-2009-7]). Dem Übersichtsplan wurden die digitalen topografischen Karten (DTK 10) zu Grunde gelegt, dem Bebauungsplan ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte. Bestandteil dieser Vereinbarung ist auch eine Vervielfältigungserlaubnis.

## 3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist für das Plangebiet eine städtebauliche Planung erforderlich. Die verbindliche Bauleitplanung dient insbesondere der Steuerung des Standortes und der Gestaltung des Vorhabens. Im Übrigen würde – selbst wenn sie rechtlich in Betracht käme – eine dauerhafte Realisierung von Bauvorhaben in dem Plangebiet auf der Grundlage des § 35 BauGB nicht die Einflussmöglichkeiten der Kommune eröffnen, die notwendig sind, um zu einer Besiedlung des Areals zu gelangen, die auch ihren berechtigten Interessen Rechnung trägt.

Aufgrund seiner Lage im Außenbereich wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt, d. h. mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (mit dem Vorentwurf und mit dem Entwurf des Bebauungsplans). Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Mit der Einbeziehung des öffentlichen Weges in Höhe des Plangebietes in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche handelt es sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan um einen **qualifizierten Bebauungsplan**, da Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen getroffen werden. Somit ist der Bebauungsplan der ausschließliche Maßstab für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in seinem Geltungsbereich.

## 4 Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 9. April 2025 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/25 "Batteriespeicher Reupzig" der Stadt Südliches Anhalt gefasst (EGSA-SR-.....-..../2025). Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 6/2025 vom 12. Juni 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

## 5 Übergeordnete und sonstige Planungen

### 5.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- das Raumordnungsgesetz (ROG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in Kraft seit 1. Juli 2015, geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in Kraft getreten
- der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14. September 2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, Beitritt der Regionalversammlung zu der Maßgabe am 29. März 2019 mit Beschluss Nr. 03/2019, in Kraft getreten am 27.04.2019, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 27. April 2019, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 26. April 2019, Stadt Dessau-Roßlau vom 26. April 2019).

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) 2010** [1] werden folgende, für die Planung besonders relevante Ziele formuliert:

Die Stadt Südliches Anhalt gehört zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Stadt Köthen ist das der Stadt Südliches Anhalt zugeordnete Mittelzentrum (LEP Z 37).

Die Stadt Südliches Anhalt gehört zum ländlichen Raum, der unter Punkt 1.4 des LEP LSA 2010 wie folgt charakterisiert wird: *„Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.“*

Weiterhin wird der Neubau der B 6n mit vordringlichem Bedarf im LEP (G 57 und Z 85) als Planung festgelegt.

Gemäß Ziel Z 103 *„ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 8. März 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen.

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten **Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt** beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) freigegeben. Im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis ein-

schließlich 12. April 2024 wurde sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Laut erstem Entwurf des LEP sind keine neuen, für die Planung relevanten Festlegungen vorgesehen.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) hat den Regionalen Entwicklungsplan 2005 ersetzt.

Abb. 5.1: REP Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Auszug



#### 4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

##### 4.3.1 Wirtschaft

	Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte	Regional bedeutsame Standorte für Industrie- und Gewerbe
Bestand		
Planung		

##### 4.3.2 Wissenschaft und Forschung

	Hochschulstandort	Standort für Forschung
Bestand		

##### 4.3.3 Verkehr, Logistik

	Schiennetz	Überregionale Schienenverbindung	Regionale Schienenverbindung	
Bestand				
	Straßennetz	Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße	Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße	Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
Bestand				
Planung				

#### 4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

##### 4.4.1 Schutz des Freiraums

###### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft		Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
--	--	--	---

###### Hochwasserschutz

	Vorranggebiet für Hochwasserschutz		Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
--	------------------------------------	--	---------------------------------------

##### 4.4.2 Freiraumnutzung

###### Landwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft		Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
--	----------------------------------	--	-------------------------------------

###### Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Forstwirtschaft		Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
--	-----------------------------------	--	--------------------------------------

###### Rohstoffsicherung

	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung		Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Symbol)
--	-------------------------------------	--	--

###### Wassergewinnung

	Vorranggebiet für Wassergewinnung
--	-----------------------------------

Im Regionalen Entwicklungsplan werden keine Festlegungen getroffen, durch die der vorhabenbezogene Bebauungsplan berührt wird.

Für die Planungsregion wurde der **Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) aufgestellt.

Darüber hinaus liegt der **Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** vor (genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 29.09.2018, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 28.08.2018, Stadt Dessau-Roßlau vom 29.08.2018).

Beide Pläne enthalten keine Vorgaben für die vorliegende Planung.

Die vorliegende Planung betreffend, gibt es somit keine entgegenstehenden regionalplanerischen Vorgaben.

## 5.2 Flächennutzungsplan/Vorzeitigkeit des Bebauungsplans

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für die früher selbstständige Gemeinde Reupzig liegt ein seit dem 8. Dezember 1995 wirksamer Flächennutzungsplan vor. In diesem ist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan für die gesamte Stadt Südliches Anhalt befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren. Derzeit werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (24. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025) eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans war das Vorhaben der Errichtung eines Batteriespeichers noch kein gemeindliches Planungsziel und fand damit keinen Eingang in die Flächennutzungsplanung. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist die Fläche entsprechend seiner derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund dessen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/25 nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Reupzig entwickelt werden. Er ist auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan zu entwickeln.

Gilt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 BauGB bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist. Die erforderlichen Voraussetzungen sind hinreichend gegeben.

Das städtebauliche Ziel des vorliegenden vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/25 der Entwicklung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einem Umspannwerk zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz findet im Entwurf des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans (in Aufstellung) durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher sowie der Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität Eingang.

Entscheidend für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist, dass die Planung in engem Zusammenhang mit dem nötigen Strukturwandel der Region zu sehen ist. Die

Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung fordern bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität. Derzeit werden in der Bundesrepublik Deutschland erst etwa 45 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt. Erklärtes Ziel ist es, ihren Anteil bis zum Jahr 2030 auf 65 % zu erhöhen. Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien treibt eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes voran (§ 1 Abs. 1 EEG). Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Im Jahr 2035 soll der Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien stammen.

Dieses Ziel kann nur durch einen konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und eine generelle Reduktion der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren erreicht werden. Im aktuellen EEG ist verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit werden die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht.

Eine versorgungssichere, wirtschaftliche und CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung bildet somit den Schlüsselbaustein für den Strukturwandel der Wirtschaft im Raum Anhalt.

Neben den entsprechenden Innovationen zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Industrie müssen Standorte für die Erzeugung von EE-Strom in der Region zur Verfügung stehen, Netze aufgebaut sowie spezielle Speichermodule-/medien errichtet werden, die es ermöglichen, die erzeugte Energie zu den Verbrauchern zu transportieren sowie eine Netzstabilität zu garantieren.

Die Umsetzung des Vorhabens dient der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

## **6 Bestandsaufnahme**

### **6.1 Eigentumsverhältnisse/Flurstücksverhältnisse**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Reupzig

- vollständig: 105, 107,
- teilweise: 108, 1001

Sie befinden sich in Privateigentum.

### **6.2 Aktuelle Nutzung**

Die Fläche des Plangebietes wird bis auf den an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze befindlichen öffentlichen Weg vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der öffentliche Weg (Flurstück 1001, Flur 5 Gemarkung Reupzig) ist als unbefestigter Weg (Feldweg) ausgebildet, der von Friedrichsdorf nach Naundorf im Norden führt.

### **6.3 Verkehrserschließung**

Die Fläche ist über den von der Friedrichsdorfer Dorfstraße (K 2512) nach Norden abgehenden öffentlichen Weg zu erreichen.

Die Dorfstraße Friedrichsdorf schließt im Südwesten im Ortsteil Storkau an die L 136 (Dorfstraße Storkau) an. Über die L 136 ist der verkehrliche Anschluss an das (über)regionale Verkehrsnetz gegeben.

## **6.4 Medientechnische Erschließung**

Die für die Errichtung des Batteriespeichers vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer Lage im Außenbereich momentan medientechnisch nicht erschlossen.

Das Plangebiet wird von Nordwest nach Südost von einer Hochspannungsfreileitung in Trägerschaft der MITNETZ Strom gequert.

## **6.5 Archäologie/ Denkmalschutz**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich, in dem begründete Anhaltspunkte auf Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). So können bei Bodeneingriffen weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA Gleichbehandlung.

## **7 Planungskonzept**

### **7.1 Städtebauliches Zielkonzept**

Über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/25 werden die Errichtung und der Betrieb eines Batteriespeichers inkl. der dafür erforderlichen Nebeneinrichtungen bauplanungsrechtlich gesichert. Ziel ist die Anbindung der Anlage an das öffentliche Stromnetz, um lokale Spitzenlasten auszugleichen bzw. Strom zur Spannungsstabilisierung in das Netz einzuspeisen.

Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz soll über ein am Standort zu errichtendes Umspannwerk erfolgen. Dazu erfolgt der Anschluss an die das Plangebiet querende Hochspannungsleitung.

### **7.2 Planungsalternativen**

Das Vorhaben der Errichtung und Betrieb eines Batteriespeichers steht in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrierten Energiekonzeptes „Fuhne“ (vgl. Ausführungen unter Pkt. 1).

Der Standort eignet sich besonders aufgrund der Nähe zu drei geplanten Standorten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese Standorte wurden im Rahmen einer im Jahr 2022 durchgeführten Alternativenprüfung [5] zu möglichen Standorten für Photovoltaikfreiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Südliches Anhalt ermittelt.

Die Abwägung zwischen den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und im EEG 2023 und den eher restriktiven Regelungen des LEP hat ergeben, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringen landwirtschaftlichen Erträgen (aufgrund des Klimawandels/Trockenheit) für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen.

Da der Batteriespeicher der Speicherung von Strom dient, ist die Errichtung dieser Anlage in direkter Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt, in dem Falle die das Plangebiet querende Hochspannungsfreileitung, erforderlich.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu beachten:

- Ausreichende Flächengröße (Installation der Batteriemodule und notwendiger technischer Nebenanlagen)
- Zugänglichkeit der Fläche (Anschluss an das öffentliche Wegenetz)

- Möglichkeit/ Aufwand der medientechnischen Erschließung (Minimierung der Transportwege)
- vom Batteriespeicher ausgehende Emissionen (Minimierung der Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb auf Schutzgüter).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erfolgte Wahl des Standortes nördlich der Ortschaft Friedrichsdorf. Grundsätzliche Standortalternativen bestehen nicht, da der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber vorgegeben wird.

## 8 Begründung der Festsetzungen

Im Folgenden werden die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/25 zu den jeweiligen Planinhalten im Einzelnen begründet. Sie beziehen sich auf die im § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplans in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind aufeinander abzustimmen. Die weiter gefassten Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewähren dem Vorhabenträger einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Planung. Andererseits wird durch die Festsetzungen die städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens sichergestellt.

Da vorliegend noch keine abgestimmte Anlagenplanung vorliegt, wurde der Vorentwurf zunächst als Rechtsplan erarbeitet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf ergänzt.

### 8.1 Art, Maß und Umfang der Nutzungen

#### 8.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher (SO<sub>BS</sub>) festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher (SO<sub>BS</sub>) dient der Errichtung einer Batteriespeicheranlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Einfriedungen. Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher sind folgende baulichen Anlagen zulässig:

*TF 1.1 Innerhalb der Fläche des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher sind folgende Nutzungen bzw. bauliche Anlagen zulässig:*

- Container zur Energiespeicherung (Batteriespeicher)
- Nebenanlagen zur Unterbringung der zum Betrieb des Batteriespeichers erforderlichen technischen Ausrüstung (z.B. Schaltanlage, Mittelspannungsanlage, Wechselrichter, Transformator)
- Zaunanlage.

#### Erläuterungen zum Aufbau und Betrieb eines Batteriespeichers

Es ist die Installation eines Batteriespeichers in einer Größe von 100 MW inkl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen geplant.

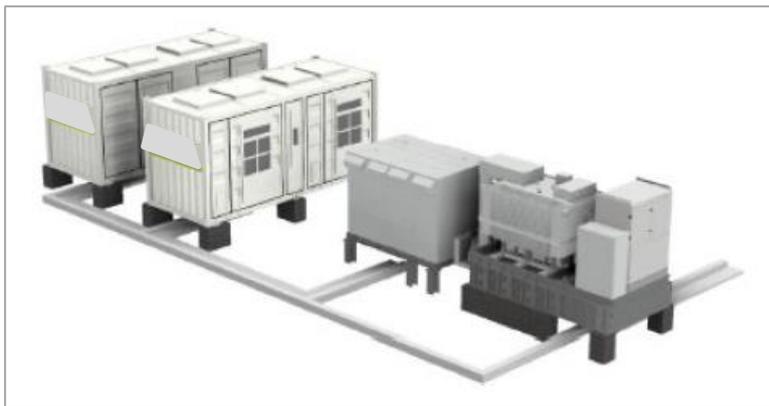
Die baulichen Anlagen des Batteriespeichers bestehen aus einzelnen, nebeneinanderstehenden Containermodulen mit einer Grundfläche von ca. 6,0 m x 2,5 m und einer Höhe von 2,6 m.

Der einzelne Batteriecontainer besteht aus den Batterie-Zellen, einem Kühlsystem sowie einer Löschanlage.

Zum Betrieb der Anlage ist zusätzlich die Errichtung einer Schaltanlage, einer Mittelspannungsanlage einschließlich eines Wechselrichters und eines Transformators erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Container sowie die Nebenanlagen auf Punktfundamenten zu errichten. Damit kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auch unter den Containern und Nebenanlagen stattfinden. Somit verbleiben und versickern die anfallenden Niederschlagswässer an Ort und Stelle.

**Abb. 8.1: Darstellung einer Batteriespeicheranlage (schematisch und unverbindlich)**



Quelle: GP Joule Hydrogen GmbH

Je Speichereinheit wird eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> tatsächlich überstellt. Diese Fläche wird überwiegend als wassergebundene Wegedecke ausgebildet, was eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ermöglicht.

Langfristig ist beabsichtigt, bis zu 100 MW Leistung zu speichern. Dazu ist die Installation von Speichereinheiten mit einer max. zu überstellenden Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> erforderlich.

Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung auch der Anlagen zur Stromspeicherung ist davon auszugehen, dass zukünftig entwickelte Speicheranlagen bei gleicher Leistung kompakter gestaltet sein werden. Demnach ist die Festsetzung der GRZ 0,8 auch im Falle eines Batterie-Repowerings zukünftig ausreichend.

Anlagebedingte Sicherheitsabstände sind bei der Anordnung der Containermodule untereinander und zu den Nebenanlagen zu beachten.

Hinsichtlich der Abstände zur Umgebung sind die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu berücksichtigen.

Ein detailliertes Konzept der baulichen Entwicklung liegt derzeit noch nicht vor. Demzufolge kann momentan noch kein Vorhaben- und Erschließungsplan als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erarbeitet werden.

Gestaltung und Lage der baulichen Anlagen werden bis zum Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans entwickelt, so dass im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch der Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage für die Festsetzungen des Rechtsplans vorliegt.

Ergänzend wird die folgende Festsetzung getroffen:

**TF 1.2** *Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.*

Die Festsetzung Nr. 1.2 ist gemäß § 12 Abs. 3a BauGB erforderlich, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Batteriespeicher festsetzt. Mit der Festsetzung 1.2 wird klargestellt, dass nur solche Vorhaben umgesetzt werden können, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat.

Die Festsetzung beinhaltet gleichzeitig eine aufschiebende Bedingung. Mit ihr wird ermöglicht, dass andere Vorhaben als das, zu dessen Realisierung der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, jeweils erst zulässig werden, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert wird. Will der Vorhabenträger das (zunächst) errichtete Vorhaben im Rahmen des vom Bebauungsplan zugelassenen Spektrums ändern, kann er in Übereinstimmung mit der Stadt Südliches Anhalt den Durchführungsvertrag ändern bzw. – wenn der Durchführungsvertrag bereits vollständig abgewickelt ist – einen neuen Durchführungsvertrag abschließen. Mit dieser Änderung – als Eintritt der aufschiebenden Bedingung – wird das nunmehr vom Durchführungsvertrag erfasste Vorhaben zulässig und kann genehmigt werden. Einer Änderung des Bebauungsplans und auch des Vorhaben- und Erschließungsplans bedarf es nicht.

*„Dem Gesetzgeber ging es also darum, durch eine flexiblere Ausgestaltung der Festsetzungsmöglichkeiten der vorhabenbezogenen Planung einer sich später durch Änderung des Vorhabens ergebenden Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans zumindest in gewissem Umfang entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck erlaubt der Gesetzgeber in Abs. 3a, dass die Gemeinde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebietes i. S. d. BauNVO oder auf sonstige Weise eine baulich oder sonstige Nutzung allgemein festsetzt. Sie muss allerdings in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB zugleich festsetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Fehlt es in den Festsetzungen des Plans an der aufschiebenden Bedingung, führt der Verstoß gegen diese zwingende gesetzliche Vorgabe zur Unwirksamkeit des gesamten Plans. (vgl. Bishopink, Külpmann, Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rand-Nr. 139, 5. Auflage 2021, vhw-Verlag)“*

### **8.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

#### **Grundflächenzahl**

**TF 2.1** *Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Obergrenze.*

*Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.*

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Aufgrund der innerhalb der Bauflächen und hier wiederum innerhalb der Baugrenze geplanten Anlagen wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Das entspricht 80 % der Grundstücksfläche und lässt dem Vorhabenträger einen ausreichenden Spielraum zur Errichtung der baulichen Anlagen mit den Größenanforderungen eines Batteriespeichers einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Die zulässige geringfügige Überschreitung der zulässigen Grundfläche von

0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO soll aufgrund der Größe des Geltungsbereiches nicht zulässig sein.

### **Höhe baulicher Anlagen**

*TF 2.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher ist gemäß § 18 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 6,0 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes.*

Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß wird mit 6,0 m über Gelände bestimmt. Die festgesetzte Höhe orientiert sich an der geplanten Bebauung. Da noch keine endgültige Planung vorliegt und ein Batteriespeicher einen Sonderbaukörper darstellt, wird im Bebauungsplan die Obergrenze so bestimmt, dass eine weitestgehend flexible Planung hinsichtlich der Höhen und eine spätere Erweiterung der baulichen Anlagen, u.a. durch Aufeinandersetzen von zwei Batteriespeichern zur Minimierung des Flächenverbrauchs oder durch Aufbauten auf dem Container, möglich ist.

Nach jetzigem Planungsstand werden die Container zur Unterbringung des Batteriespeichers eine Höhe von ca. 3,0 m aufweisen. Die erforderlichen Nebenanlagen sind in ihrer Höhe gleich bzw. niedriger bemessen.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß von der genannten Bezugshöhe zur Oberkante der baulichen Anlage.

### **8.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Damit wird der Struktur der geplanten Anlage und der Lage im Außenbereich entsprochen.

Städtebaulich negative Folgen für das Plangebiet erwachsen daraus nicht.

### **8.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Festsetzung der überbaubaren und damit auch der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist in der BauNVO nicht zwingend vorgeschrieben. Sie regelt nicht das Maß, sondern die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück. Erfolgt keine Festsetzung, ist das gesamte Grundstück überbaubar. Da das jedoch nicht gewollt ist, wurde die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO mittels Baugrenze bestimmt.

*TF 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 BauNVO mittels Baugrenze festgesetzt.*

Mit der in der Planzeichnung geschlossenen Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche zweifelsfrei definiert.

Das Baufenster ist so ausgebildet, dass das Grundstück weitestgehend flexibel bebaut werden kann. Die Baugrenze wird in einem Abstand von 3,0 m zur Geltungsbereichsgrenze, zur Fläche für Versorgungsanlagen sowie zur Verkehrsfläche geführt.

Mit dieser Festsetzung ist ausreichend Spielraum für spätere Erweiterungen der baulichen Anlagen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans gegeben. Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **8.2 Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Umspannwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung eines Umspannwerkes zur Einspeisung des gespeicherten Stroms in das öffentliche Netz durch Anschluss an die das Plangebiet querende Hochspannungsleitung geplant. Dazu erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Umspannwerk. Zur eindeutigen Bestimmung wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

*TF 4.1 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität ist ausschließlich die Errichtung eines Umspannwerkes sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.*

Das Umspannwerk ist auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen, da es sich um eine Anlage handelt, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Um den genauen Standort des Umspannwerkes innerhalb des Geltungsbereiches festzulegen, erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Umspannwerk.

## **8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen werden zum einen vor dem Hintergrund der Eingriffsbewältigung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG und zum anderen zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen. Von daher ist auf der Ebene des Bebauungsplans bereits eine Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans in Bezug auf Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist der Bebauungsplan ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Von daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung, wie sie sich im Artenschutzfachbeitrag widerspiegelt, eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden daher Erfassungen zu ausgewählten Tierartengruppen (Brutvögel, Zauneidechsen und Feldhamster) durchgeführt, deren Ergebnisse einschließlich der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die Ergebnisse der Erfassungen und der darauf basierenden artenschutzrechtlichen Prüfungen werden in die Erarbeitung des Entwurfs eingestellt.

Darüber hinaus sind Maßnahmen festzusetzen, die dem allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren dienen.

*TF 5.1 Notwendige Einfriedungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (10 bis 15 cm) bzw. eine ausreichende Maschenweite für Kleinsäuger und Amphibien vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.*

Die Einfriedungen sind so auszuführen, dass entweder ein ausreichend großer Bodenabstand oder im bodennahen Bereich größere Maschenweiten vorhanden sind. Damit wird eine Barrierewirkung der Einzäunung z. B. für Kleinsäuger verhindert.

*TF 5.2 Die Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebietes sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.*

Zum Schutz des Wassers und des Klimas ist anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern. Mit der Festsetzung wird anfallendes Niederschlagswasser auch auf den Verkehrsflächen versickert.

*TF 5.3 Maßnahmen zum Artenschutz*

*sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen*

#### **8.4 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) u. lit. b) BauGB)**

Im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ist ein Konzept zu erarbeiten, um die Kompensation für die Eingriffe nachzuweisen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden über Festsetzungen im Bebauungsplan verankert.

#### **8.5 Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise**

##### *Archäologische Kulturdenkmale*

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Gräberfeld, Kreisgraben, Grabengeviert; Siedlungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit) vorkommen. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld.

Aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Entsprechend sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht zu belehren.

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA Gleichbehandlung.

#### **8.6 Straßenverkehrsfläche**

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/25 wurde der von der Friedrichsdorfer Dorfstraße (K 2512) nach Norden abgehenden öffentlichen Weg einbezogen.

Dieser wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, wodurch die verkehrliche Erschließung des geplanten Batteriespeichers sowie des Umspannwerkes gesichert ist.

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist ausschließlich während der Bauphase (Errichtung der Batteriespeicher) mit einem nennenswerten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mit Abschluss der Baumaßnahme ist, bis auf eine gelegentliche Wartung bzw. Pflege der Grünflächen, kein Verkehr zu erwarten.

## 8.7 Medientechnische Erschließung

Für die Nutzung der Batteriespeicher ist neben der Verbindung zu den umliegenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Aufnahme des dort erzeugten Stroms die Errichtung eines Umspannwerkes mit direktem Zugang in das öffentliche Stromnetz erforderlich. Dieser ist mit der das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung gegeben. Der entsprechende Anschluss ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers herzustellen.

Darüber hinaus ist die Errichtung der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Schaltanlage, Mittelspannungsanlage einschließlich Wechselrichter und Trafo erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes (Batteriespeicheranlage) werden Elektrokabel in Kabelkanälen verlegt, um die einzelnen Containermodule sowie die Nebenanlagen zu verbinden und an das Umspannwerk anzubinden.

Für den Betrieb der Anlage ist kein Personal vor Ort erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasserver- oder Schmutzwasserentsorgung bedingen würden.

Damit beschränken sich die Maßnahmen zur medientechnischen Erschließung des Plangebietes weitgehend auf die Verlegung des Stromnetzes.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz ist nicht erforderlich. Es wird sichergestellt, dass das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände zurückgehalten und nach Möglichkeit vor Ort versickert wird.

Die Speichereinheiten sind mit automatischen Brandmelde- und Bekämpfungssystemen ausgestattet.

## 8.8 Immissionsschutz

Von dem Batteriespeicher selbst gehen keine erheblich störenden Emissionen aus, da der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend groß bemessen ist. Lediglich das Kühl-/ Lüftungs- bzw. Steuerungssystem kann ein leichtes Summen erzeugen. Die Anlage wird unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik konzipiert und errichtet, so dass die Geräuschabgabe auf das mögliche Minimum reduziert und kaum wahrnehmbar ist.

Durch den Betrieb eines Umspannwerkes treten leichte Brummgeräusche auf, die mitunter als leicht störend empfunden werden können. In der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind Emissionswerte u.a. für Umspannwerke festgelegt, die bei der Errichtung zu berücksichtigen sind.

Eine durch den Verkehr hervorgerufene Geräuschemission kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Da zum Betrieb des Batteriespeichers kein Vor-Ort-Personal erforderlich ist, wird das Gelände lediglich von ein bis zwei Fahrzeugen pro Monat auf dem Betriebsgrundstück im Regelbetrieb (z.B. für Wartungsarbeiten) angefahren.

Mit einem höheren Fahrzeugaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen.

Störungen der Wohnruhe im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser in Friedrichsdorf können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Batteriespeichers sind die erforderlichen Nachweise bezüglich des Immissionsschutzes zu erbringen.

## 9 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/25 umfasst eine Fläche von ca. 4,67 ha, die sich wie folgt aufteilt:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Fläche</b>
Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Batteriespeicher	36.360 m <sup>2</sup>
<i>davon überbaubar (GRZ 0,8)</i>	29.088 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungsanlage - Zweckbestimmung Elektrizität	9.240 m <sup>2</sup>
<u>öffentliche Straßenverkehrsfläche</u>	<u>1.125 m<sup>2</sup></u>
<b>Gesamt:</b>	<b>46.725 m<sup>2</sup></b>

## 10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

### **auf Umwelt, Natur und Landschaft**

Mit der Errichtung des Batteriespeichers inkl. der erforderlichen Nebenanlagen wird ein *Eingriff* in Natur und Landschaft im Sinne von §§ 14 BNatSchG verbunden sein. Daher sind im Bebauungsplan Maßnahmen festzusetzen, um einen vollständigen Ausgleich nachzuweisen. Im Hinblick auf das zu errichtende Umspannwerk ist der Nachweis zur Kompensation der Eingriffe im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu führen., da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung trifft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, das anfallendes Niederschlagswasser vollständig versickern kann

Aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eine Überplanung der Ackerfläche führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch eine Randeingrünung gemindert werden sollen. In die Bewertung des Landschaftsbildes ist die vorhandene Hochspannungsfreileitung einzustellen, die bereits eine Vorbelastung darstellt.

Zur Berücksichtigung des *Artenschutzes* sind Regelungen zu treffen, die bei Umsetzung der Planung das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden.

Die *Energie- und Klimaschutzziele* der Bundesregierung fordern bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität. Derzeit werden in der Bundesrepublik Deutschland erst etwa 45 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt.

Die Energie- und Klimaschutzziele können nur durch einen konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und eine generelle Reduktion der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren erreicht werden. Im Jahr 2016 hatte sich die Landesregierung das Klimaschutzziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen im Land bis zum Jahr 2020 auf 31,3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente zu begrenzen.

Zum Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist ein Strukturwandel in der Region erforderlich („Kohleausstieg“).

Die Zielerreichung ist hierbei nicht konfliktfrei und im Hinblick auf den Ausbau der Erneuerbare Energien geprägt durch Zielkonflikte und Flächennutzungskonkurrenzen. Im konkreten Vorhaben soll der derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzte Boden für den Bau eines Batteriespeichers inkl. der erforderlichen Nebenanlagen sowie des Umspannwerkes genutzt werden.

Die im Rahmen der Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Südliches Anhalt [5] ermittelten Erkenntnisse zu Bodengüte und landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit lassen den Schluss zu, dass sich bei der Planfläche um Acker mit mittlerer Bonität handelt. *Für Reupzig wird in der Alternativenprüfung eine Ackerzahl von 50 angegeben.*

Generell ist der Schutz hochwertiger Böden, auch für landwirtschaftliche Nutzungen, geboten. Im Hinblick auf die oben genannten Ziele ist es allerdings unerlässlich, die Transformationsfähigkeit der Region sicherzustellen. Für die Umsetzung des Integrierten Energiekonzeptes in der Stadt Südliches Anhalt ist die Errichtung von Batteriespeichern in der Nähe von PV-Freiflächenanlagen zur Speicherung des überschüssigen Stroms zum Ausgleich lokaler Spitzenlasten bzw. Spannungsstabilität durch Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienlich.

### ***auf die Wirtschaft***

Die Planung steht in engem Zusammenhang mit dem nötigen Strukturwandel der Region.

Mit Blick auf den Strukturwandelprozess in der Region ist die zentrale Herausforderung der Umbau der Industrie und der schon immer damit verknüpften Energiewirtschaft. Neben der Erreichung einer treibhausgasneutralen Industrie und Energiewirtschaft durch die Entwicklung von neuen Verfahren und Energieträgern (EE-Strom, grüner Wasserstoff), gilt es auch die Kompetenzen und Arbeitsplätze für die sozio-ökonomische Zukunftsfähigkeit der Region zu sichern.

Eine versorgungssichere, netzstabile, wirtschaftliche und CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung ist somit der Schlüsselbaustein für den Strukturwandel der Industrie im Raum Anhalt.

Neben den entsprechenden Innovationen zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Industrie müssen Standorte für die Umsetzung eines Integrierten Energiekonzeptes in der Stadt zur Verfügung stehen. Dem dient u. a. die vorliegende Planung.

### ***auf die städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt oder des Ortsteils***

Wie bereits unter Pkt. 1 dargelegt, erfolgt die Planung für die Speicherung erneuerbarer Energien und damit im Sinne der Energiepolitik des Bundes. Das Vorhaben stellt einen Baustein des Integrierten Energiekonzeptes „Fuhne“ der Stadt Südliches Anhalt dar.

Es dient der Sicherung eines stabilen Stromnetzes und somit auch der Stärkung und der Sicherung der stabilen Stromversorgung des gesamten Stadtgebietes und damit der öffentlichen Gebäude, der Privathaushalte aber auch der angesiedelten Betriebe.

Damit handelt es sich um ein städtebauliches Ziel der Stadt Südliches Anhalt. Das Vorhaben wird in den Entwurf des in Aufstellung befindlichen gesamtstädtischen Flächennutzungsplan integriert.

### ***auf das Ortsbild***

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist festzustellen, dass sich das Plangebiet in einem durch großflächige Landwirtschaft geprägten Bereich befindet. Angrenzend an den geplanten Batteriespeicher mit Umspannwerk befinden sich keine Erholungsflächen. Die Agrarlandschaft ist weitgehend ungliedert.

Die Umsetzung der Planung wird Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild haben. Die aufzustellenden Container zur Batteriespeicherung haben eine Höhe von bis zu 3,0 m. Um auf der Fläche einen Entwicklungsspielraum (ggf. durch Aufbauten auf dem Container bzw. zwei Container übereinander) zuzulassen wurde die Höhe baulicher Anlagen mit maximal 6,0 m festgesetzt.

Da eine Eingrünung der Fläche vorgesehen ist, ist der Eingriff in das Ortsbild insgesamt gering.

### ***auf den Verkehr***

Auswirkungen auf den Verkehr ergeben sich vor allem während der Bauphase; während des Betriebs der Anlage ist das Verkehrsaufkommen sehr gering. Es beschränkt sich auf wenige Fahrbewegungen pro Monat.

### ***auf die Belange der Bevölkerung***

Durch den bauzeitlich bedingten Verkehr und den Baubetrieb kommt es vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärm- und Staubbelastung der südlich des Standortes gelegenen Wohnbebauung.

Der Bau des Batteriespeichers sowie des Umspannwerkes führt zu einer Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Gegenzug wird das Stromnetz konstant gehalten.

### ***auf den städtischen Haushalt***

Zur Übernahme der Planungskosten einschließlich der ggf. erforderlichen Fachgutachten wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Südliches Anhalt ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen.

## **B Teil II der Begründung - Umweltbericht** **nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Bebauungsplans**

Bezüglich des Standortes wird auf die Gliederungspunkte 1, 2 und 6 des vorliegenden Begründungstextes Teil I verwiesen.

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung Reupzig planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers sowie eines Umspannwerkes zu schaffen.

Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher sowie eine Versorgungsfläche festgesetzt. Für das Sondergebiet beträgt die zulässige GRZ 0,8 und die Höhe baulicher Anlagen max. 6,00 m.

Ergänzend werden Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen, die im weiteren Verfahren noch zu ergänzen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich ein Teil einer geschützten Feldhecke befindet, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden ist.

Die Erschließung des Plangebietes ist über den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Wirtschaftsweg gegeben.

Weiterführende Erläuterungen zu diesen Festsetzungen sind Pkt. 8 der vorliegenden Begründung Teil I sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Zur Größe der festgesetzten Flächen wird auf Pkt. 9 der Begründung verwiesen. Mit der im Plangebiet vorzuhaltenden Speicherleistung von bis zu 100 MW ist eine Flächeninanspruchnahme von max. 10.000 m<sup>2</sup> zuzüglich Sicherheitsabstände, Einfriedung, Umfahrung usw. verbunden. Die Größe des festgesetzten Sondergebietes übersteigt den Flächenbedarf. Es wird daher bis zum Entwurf eine Reduzierung der Eingriffsfläche auf das notwendige Mindestmaß auf der Grundlage der Vorhabenplanung angestrebt.

#### **1.2 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange**

Für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Entsprechende grünordnerische Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren für das Plangebiet nicht.

Die Ergebnisse von Fachplanungen und Untersuchungen werden in die nachfolgenden Ausführungen eingestellt. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser- und Abfallrecht sind nicht vorhanden.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese dort dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z. B. Biotoptyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit gibt der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung den Grad der Auswirkungen wieder, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

## **2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum**

Der Ortsteil Reupzig befindet sich innerhalb einer ausgedehnten und ausgeräumten Ackerflur.. Die Ackerflächen werden nur durch Straßen und Wirtschaftswege bzw. Gräben gegliedert. Diese linearen Elemente werden nur ansatzweise durch Gehölze begleitet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt nordöstlich der Ortslage Friedrichsdorf bzw. südwestlich der Ortslage Naundorf. Er wird derzeit intensiv als Acker genutzt.



#### **2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der

Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

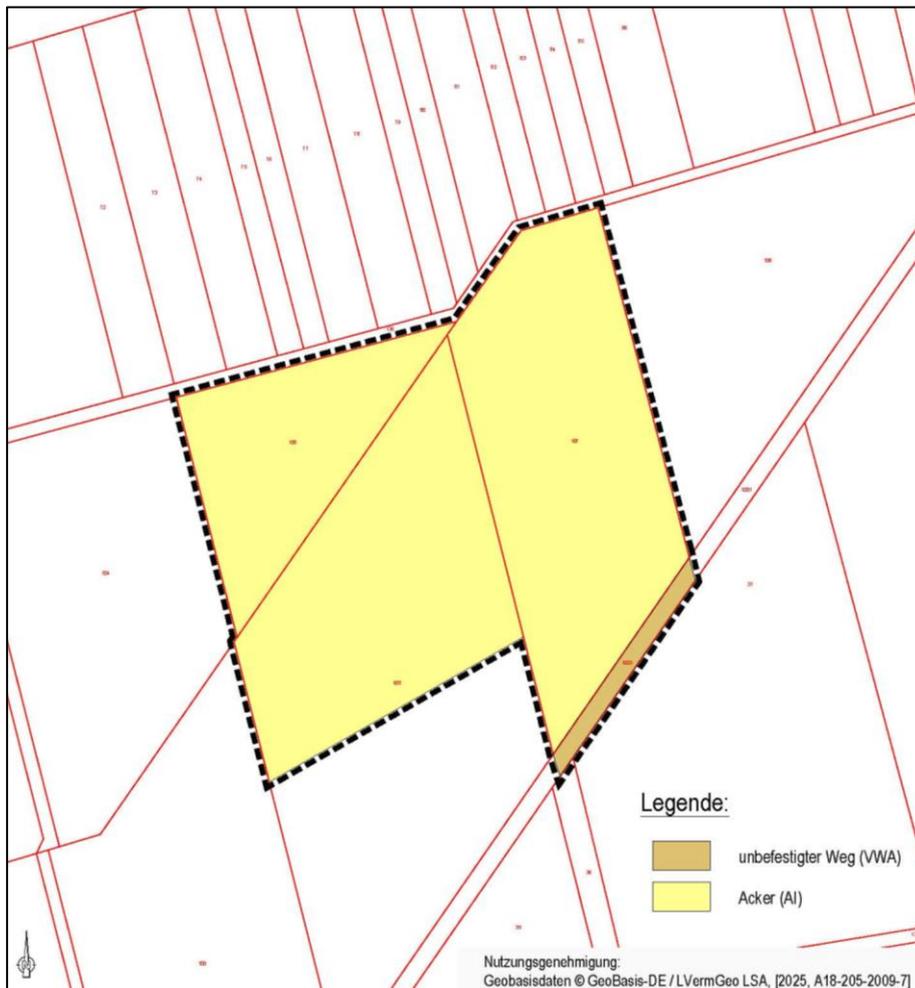
### **Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Mit Ausnahme von einzelnen Holundersträuchern am Weg sind keine Gehölze vorhanden. Auf der Südseite des Weges ist abschnittsweise eine Hecke vorhanden.

Der Wirtschaftsweg ist unbefestigt.

**Abb. 2.1: Bestandsplan**



## *Tiere*

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen *faunistische* Sonderuntersuchungen. Diese umfassen folgende Artengruppen:

- Brutvögel
- Reptilien
- Feldhamster

Die Ergebnisse werden in den Entwurf übernommen sowie in eine artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt. Ein sich daraus ggf. ergebendes Maßnahmenkonzept wird gleichfalls in den Entwurf zum Bebauungsplan übernommen.

## *Biologische Vielfalt*

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine artenarme Ackerflur, die im Hinblick auf die biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Menschen und Kultur über komplexe Zusammenhänge verknüpft. In Auswertung aller zu berücksichtigenden Einflussgrößen ist die Wertigkeit des Plangebietes hinsichtlich der Biologischen Vielfalt nach derzeitigem Erkenntnisstand als sehr gering zu bewerten.

## **Fläche und Boden**

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es hat mit Ausnahme der in diesem Rahmen notwendigen Bodenbearbeitung keine Überformung der obersten Bodenschichten stattgefunden.

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Funktionen zu bewerten:

### 1. natürliche Funktionen

- als Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit und
- als Bestandteil des Naturhaushaltes und hier insbesondere des Wasserhaushaltes.
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

### 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

### 3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Der Geltungsbereich dient als Standort für Pflanzen. Es stehen überwiegend Braunerden bis Parabraunerden an, die Bodenfruchtbarkeit ist mittel. Es ist eine Ackerzahl von 50 zu verzeichnen

Auch die weiteren natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers) werden vollständig erfüllt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann derzeit vollständig versickern, so dass es dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

Das Plangebiet weist eine Nutzungsfunktionen für die Landwirtschaft auf.

## **Wasser**

### *Grundwasser*

Es sind keine Angaben zur Grundwasserqualität und zum Grundwasserflurabstand bekannt.

Im Planungsgebiet selbst bzw. angrenzend befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

### *Oberflächenwasser*

Innerhalb des Planungsgebietes bzw. unmittelbar angrenzend sind keine dauerhaften Fließgewässer vorhanden. Im Plangebiet sind auch keine stehenden Gewässer vorhanden.

## **Klima/Luft**

Das Plangebiet gehört zum Binnenlandklima im Vorland der Mittelgebirge. Die Jahresmitteltemperaturen liegen im langjährigen Durchschnitt bei ca. 8,5°C. Durch die Lage des Gebietes im Zentrum der Regenschattenwirkung des Harzes liegen die durchschnittlichen Niederschlagsmengen unter 500 mm pro Jahr. Als eine klimatische Besonderheit ist das relativ häufige Auftreten von sommerlichen Starkniederschläge zu nennen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist hoch, da sich das Plangebiet im freien Landschaftsraum befindet. Die Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete.

## **Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)**

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- u. Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Das Landschaftsbild wird durch die ausgedehnten Ackerflächen gekennzeichnet, die überwiegend ungliedert sind. Nur wenige Gehölzreihen zeichnen sich ab.

Das Plangebiet noch weist keine Erholungseignung oder -funktionen auf. Der Wirtschaftsweg dient auch der wohnortnahen Erholung.

## **Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Das Plangebiet befindet sich, wie bereits ausgeführt, außerhalb der Ortslagen. Der Abstand zu der nächst Wohnbebauung in Friedrichsdorf beträgt ca. 200 m. Der Bereich zwischen dem Plangebiet und der ersten Wohnbebauung wird von gewerblicher Nutzung eingenommen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch besitzt das Plangebiet wirtschaftliche Ansprüche.

Für das Wohnumfeld bzw. eine Erholungsnutzung hat das Gebiet derzeit keine Bedeutung. Die Fläche ist Teil des agrarisch geprägten Freiraums.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter können nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Gräberfeld, Kreisgraben, Grabengeviert; Siedlungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit) vorkommen können.

### **Wechselwirkungen der Schutzgüter**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z. B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäugetern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Für den Geltungsbereich sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, die über die zu den einzelnen Schutzgüter beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

#### **2.1.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete**

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Im Umkreis von 5 km sind keine Schutzgebiete verordnet.

#### **2.1.4 Weitere Schutzgebiete**

Im Plangebiet sowie im Umkreis von 5 km sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete verordnet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope.

Weitere Schutzgebiete, z. B. nach Wasserrecht, sind nicht vorhanden.

## **2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Wenn die Planung nicht durchgeführt werden würde, würde die ackerbauliche Nutzung fortgeführt werden.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht nicht.

## **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **3.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft**

Mit der Nutzung der Fläche erfolgt eine Umwidmung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher sowie als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Umspannwerk. Die Fläche wird dem Naturraum als solchem entzogen. Der Bebauungsplan lässt für das Sondergebiet eine Versiegelung von ca. 80 % zu, auf denen neben technischen und baulichen Anlagen auch Verkehrsflächen errichtet bzw. hergestellt werden. Mit der im Plangebiet vorzuhaltenden Speicherleistung von bis zu 100 mW ist eine Flächeninanspruchnahme von max. 10.000 m<sup>2</sup> zuzüglich Sicherheitsabstände, Einfriedung, Umfahrung usw. verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Umspannwerkes nach § 35 BauGB auch außerhalb eines Bebauungsplans zulässig ist (vgl. hierzu § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Der Standort des Umspannwerkes ist vielmehr an einen Netzverknüpfungspunkt gebunden, der vorliegend mit der das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung gegeben ist, verbunden. Die Verknüpfungspunkte werden durch den jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben. Aufgrund der Privilegierung kann das Umspannwerk auch außerhalb des Bebauungsplans errichtet werden.

### **3.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase**

Die mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagenbedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Prognose zunächst die Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde legt. Mit Vorliegen der Vorhabenplanung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die Prognose fortgeschrieben und konkretisiert.

#### *Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)*

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans führen dazu, dass im Plangebiet ein Batteriespeicher sowie ein Umspannwerk errichtet werden können. In der Bauphase werden keine über diese Flächen hinausgehenden Flächen genutzt. Baubedingt sind jedoch Lärm- und Abgasemissionen zu verzeichnen, die im Wesentlichen auf die Anlieferung der

Materialien (Baustoffe, -material, Maschinen, Zaun usw.) zurückzuführen sind. Da der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend groß bemessen ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verzeichnen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Flächenversiegelung verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führt. Daher sind im Hinblick auf den Boden erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Der Bebauungsplan lässt zunächst eine Versiegelung von maximal 80 % der gesamten Fläche zu. Tatsächlich wird aber für die Batteriespeicher nur eine Fläche von max. 10.000 m<sup>2</sup> benötigt, vgl. hierzu auch Pkt. 1.1 der Begründung, Teil B. Da die Vorhabenplanung noch nicht abschließend vorliegt werden die Auswirkungen noch nicht flächenkonkret beziffert. Im weiteren Verfahren ist die Auswirkungsbetrachtung diesbezüglich fortzuschreiben.

Die bauliche Entwicklung der Fläche wird aufgrund des zulässigen Versiegelungsgrades zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft führen, da die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet verloren geht.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist festzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser von Batteriecontainern ablaufen und versickern kann.

Für die Flora sind Auswirkungen dahingehend zu erwarten, dass Bodenfläche überbaut werden kann und sich daraus ein Ausgleichserfordernis ergibt.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt werden auf der Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird sich das Vorhaben nicht wesentlich auswirken, da die zulässige Höhe voraussichtlich nur punktuell und nicht im gesamten Plangebiet ausgeschöpft werden wird. Die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird nicht zu einer Fernwirkung führen.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt.

#### *Nutzung natürlicher Ressourcen*

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird Bodenfläche dahingehend beansprucht, dass die Flächen mit Batteriespeichern überstellt und mit Nebengebäuden bebaut werden. Damit wird auch Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere zerstört. Im Hinblick auf die Ressource Wasser sind keine Nutzung oder Beeinträchtigung zu verzeichnen, da betriebsbedingt weder Wasser benötigt wird noch anlagebedingt Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgeleitet werden muss.

Ziel des Vorhabens ist es, den Bau eines Batteriespeichers zu ermöglichen, der einen Baustein des Integriertes Energiekonzeptes der Stadt Südliches Anhalt bildet. Mithilfe des Batteriespeichers wird die in den benachbarten PV-Freiflächenanlagen erzeugte elektrische Energie zwischengespeichert, um eine kontinuierliche Netzspannung zu halten.

#### *Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionen in der Bauphase werden durch Verkehr hervorgerufen, der u. a. der Anlieferung des Materials und der Baumaschinen dient. Weitere Emissionen sind baubedingt nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Batteriespeicher ist mit Emissionen verbunden. Diese sind auf Lärm durch die notwendig zu betreibenden Kühlaggregate zurückzuführen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Schallemissionen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

#### *Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Durch die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers werden keine Abfälle erzeugt.

#### *Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt*

Von den Batteriespeichern gehen diesbezüglich keine Risiken aus. Zudem sind im unmittelbaren Umkreis keine Objekte des kulturellen Erbes vorhanden. Risiken für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen bestehen mit Ausnahme eines Brandes auch nicht. Die eingesetzten Materialien weisen nur eine geringe Brandlast auf. Im Rahmen der Detailplanung ist zu beachten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Containern eingehalten wird.

#### *Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete*

Im Umkreis sind keine Vorhaben geplant bzw. keine Nutzungen vorhanden, die hinsichtlich kumulierender Wirkungen zu beachten sind. Aufgrund der anzunehmenden geringen tatsächlichen Größe der Anlage sind kumulierende Wirkungen mit weiteren Bausteinen des Energiekonzeptes Fuhne nicht zu erwarten. Diese Feststellung trifft umso mehr zu, wenn die Betriebsstätte als Vorhabenstandort genutzt wird.

#### *Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Das Vorhaben hat insofern Auswirkungen auf den Klimawandel, da es eine ressourcenschonende Erzeugung von Energie darstellt und zur Reduzierung herkömmlicher Energieerzeugung beiträgt.

#### *Eingesetzte Techniken und Stoffe*

Das Vorhaben wird unter Pkt. 8.1.1 der Begründung beschrieben. Der Bebauungsplan trifft jedoch diesbezüglich keine Festsetzungen.

### **3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind. Nachfolgend werden auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs Maßnahmen aufgezeigt, die mit der Vorhabenplanung zum Entwurf fortgeschrieben werden.

Auch für in der Prognose ermittelte anderweitige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden nachfolgend durch ein Maßnahmenkonzept vermindert oder ausgeglichen.

### **Schutzgüter Mensch sowie Kultur und Sachgüter**

Da für die genannten Schutzgüter mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

### **Schutzgüter Wasser und Klima/Luft**

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, das Niederschlagswasser kann weiterhin breitflächig versickern.

Als Minderungsmaßnahme werden zudem sickerfähige Bodenbeläge für Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht zu ermitteln.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Ein Ausgleichskonzept wird in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen.

### **Artenschutz**

Im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen, die noch andauern, sowie einer darauf aufbauenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan sind, sofern Betroffenheiten besonders oder streng geschützter Arten nicht auszuschließen sind, Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Diese werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen.

### **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen werden vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein kann, der, wenn er unvermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist (§ 15 BNatSchG). Das Maßnahmenkonzept ist im Punkt 3.3 des Umweltberichts bzw. Punkt 8.2 und 8.3 der Begründung Teil I beschrieben.

Die Bilanzierung dient im Allgemeinen als „Kontrollrechnung“, inwieweit die mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt mit den im grünordnerischen Maßnahmenkonzept getroffenen Festsetzungen ausgeglichen werden können.

Um die vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung bilanzieren zu können, werden alle vorhandenen Strukturen im Planungsbereich erfasst und nach einem abgestimmten Bewertungsschlüssel ökologisch beurteilt. Die geplanten Strukturen, die nach einer vollständigen Realisierung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen vorhanden wären, werden nach dem gleichen Schlüssel bewertet.

Der Vergleich des ökologischen Bestands- mit dem ökologischen Neuwert lässt erkennen, inwieweit eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Hinsichtlich der Erfassung der Planungssituation wird auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgestellt, denn nur diese sind rechtswirksam.

Basis der ökologischen Bilanzierung ist das sachsen-anhaltinische Modell zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Diese Richtlinie weist den detailliert ausgewiesenen Nutzungs- und Biotoptypen einen bestimmten Wert an Punkten je m<sup>2</sup> zu. Für den Planungsraum bietet sich dieses Modell an, da es die unterschiedlichen Biotoptypen differenziert erfasst.

Im Vorentwurf wird von einer rechnerischen Bilanzierung abgesehen. Hintergrund ist, dass der Bebauungsplan zunächst eine wesentlich größere Fläche umfasst und das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung festsetzt (GRZ 0,8). Wird dieser Ansatz in die Bilanzierung eingestellt, ergibt sich ein erhebliches Defizit, das nicht den tatsächlich zu erbringenden Ausgleichsbedarf ausweist. Da der Bebauungsplan jedoch vorhabenbezogen aufgestellt wird, erfolgen erst im Rahmen der Entwurfserarbeitung die vorhabenspezifischen Anpassungen der Festsetzungen. Insbesondere im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme wird sich ein wesentlich geringerer Eingriff ergeben, der derzeit noch nicht quantifizierbar ist.

Eine rechnerische Bilanzierung wird im Entwurf zum Bebauungsplan vorgenommen.

### **3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

In Bezug auf *Planungsalternativen* wird auf die Standortalternativenprüfung [5] verwiesen, die das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Eignung von Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geprüft hat. Im Rahmen dieser Prüfung sind neben den Ausbauvorgaben im Klimaschutzgesetz und im EEG 2023 auch die restriktiven Regelungen des LEP eingestellt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Stadt Südliches Anhalt auch Ackerflächen mit geringen Ertragserwartungen zu berücksichtigen sind.

Da die Batteriespeicher einen Teil des erzeugten Stroms zwischenspeichern sollen, müssen diese in der Nähe der Umspannwerke und diese wiederum an den Netzverknüpfungspunkten eingeordnet werden. Grundsätzliche Standortalternativen bestehen somit nicht.

### **3.5 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB**

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich nicht aus der Vorhabenumsetzung.

Von dem geplanten Vorhaben geht keine Gefahr für schwere Unfälle oder Katastrophen für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aus.

## **4 Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### **Methodik**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten erfolgen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Erfassungen, deren Ergebnisse in den Entwurf übernommen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stützt sich auf das Modell Sachsen-Anhalt nach Biotop- und Nutzungstypen. Sie wird für die Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

### **Hinweise auf Schwierigkeiten**

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

## **4.2 Maßnahmen zur Überwachung**

### **Absicherung der Maßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verankert werden. Das gewährleistet, dass die Flächen dauerhaft nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird über die Durchführung der Maßnahmen und ihre dauerhafte Sicherung ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, der bei Bedarf ergänzt wird.

### **Monitoringkonzept**

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans überprüft.

Weiterhin soll die zuständige Behörde 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen prüfen.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen auch für die Bauphase sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.

## **4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt nordöstlich der Ortslage Friedrichsdorf. Der Landschaftsraum ist durch eine ausgedehnte Ackerflur geprägt.

Auch das Plangebiet wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Innerhalb der Fläche des Plangebietes soll ein Batteriespeicher errichtet werden. Es werden eine maximale Höhe der Anlagen von 6,00 m sowie eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Des Weiteren wird eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Hier soll ein Umspannwerk errichtet werden.

Im Hinblick auf Umweltauswirkungen hat die Umweltprüfung keine Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter ergeben.

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit einem erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden verbunden sein. Zum Ausgleich ist ein

Maßnahmekonzept zu erarbeiten und im weiteren Aufstellungsverfahren im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz dauern noch an. Die Ergebnisse und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden in den Entwurf zum Bebauungsplan übernommen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der festgesetzten bzw. festzusetzenden Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

#### **4.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung**

Für die Umweltprüfung wurden folgende Quellen verwendet:

- Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Regionaler Entwicklungsplan [2]
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Fortschreibung 2001
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, vom 12.03.2009

#### **Quellen- und Literaturangaben**

- [1] Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 13. März 2011 in Kraft getreten
- [2] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, Beitritt der Regionalversammlung zu der Maßgabe am 29.03.2019 mit Beschluss Nr. 03/2019, in Kraft getreten am 27.04.2019, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 27.04.2019, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 26.04.2019, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.04.2019)
- [3] Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) aufgestellt
- [4] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vor (genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 29.09.2018, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 28.08.2018, Stadt Dessau-Roßlau vom 29.08.2018)
- [5] Stadt Südliches Anhalt, Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, StadtLandGrün, Oktober 2022